Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4672**

16. Wahlperiode 14. 03. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Homburger, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/4482 –

Bürokratieabbau und Deregulierung im Eichwesen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Länderwirtschaftsministerkonferenz hatte das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wiederholt (u. a. im Dezember 2003 und im Juni 2006) gebeten, einen Gesetzentwurf zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens vorzulegen. Laut Endbericht des Bund-Länder-Ausschusses „Gesetzliches Messwesen“ vom 17. September 2003 an die Wirtschaftsministerkonferenz sollten die Modernisierungsmaßnahmen gemeinsam mit der Umsetzung der Messgeräterichtlinie erfolgen und das Eichwesen „Ende 2005 umfassend modernisiert sein“.

1. Was sind die Gründe dafür, dass die seit langem angestrebte Modernisierung des Eichwesens bis heute nicht erfolgt ist, insbesondere woran scheiterte die geplante Novellierung parallel zur Umsetzung der Messgeräterichtlinie?

Die Bundesregierung plante, mit der Umsetzung der Europäischen Messgeräterichtlinie das Eichrecht umfassend zu modernisieren. Einzelne Aspekte der geplanten Modernisierung, insbesondere die vorgesehene stärkere Einschaltung privater Stellen in den Vollzug des Eichrechts, führten jedoch zu schwierigen Diskussionen insbesondere mit und unter den für den Vollzug zuständigen Bundesländern. Hinzu trat auf europäischer Ebene die aufkommende Diskussion über die Reform des neuen Ansatzes, deren Ergebnisse Eingang in die Neuregelung des Eichrechts finden sollen. Um die rechtzeitige Umsetzung der Messgeräterichtlinie, die insbesondere im Interesse der deutschen Hersteller von Messgeräten liegt, nicht zu gefährden, hat die Bundesregierung daher zunächst die Umsetzung dieser Richtlinie vorgezogen. Dieser Schritt ist jetzt vollendet, so dass nunmehr in einem weiteren Schritt die umfassende Neuregelung des Eichrechts vorbereitet werden kann.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 13. März 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Wann wird nach den Planungen der Bundesregierung ein Referentenentwurf zur Neuregelung des Eichwesens vorgelegt werden?

Die Bundesregierung plant, Ende 2007/Anfang 2008 Gesetz- und Verordnungsentwürfe zur Neuordnung des Eichrechts vorzulegen.

3. Wann soll das Bundeskabinett nach den Planungen der Bundesregierung den Gesetzentwurf beschließen?

Einen konkreten Kabinetttermin hat die Bundesregierung noch nicht festgelegt.

4. Welches konkrete Potential zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau sieht die Bundesregierung im Eichwesen?

Die Bundesregierung sieht im Eichwesen insbesondere Potential für den Abbau von Eichpflichten, die Abschaffung der Pflicht zur Nacheichung sowie die Verlängerung von Nacheichpflichten. Darüber hinaus sieht die Bundesregierung die Möglichkeit, den neuen Ansatz mit der Konformitätsbewertung durch private Stellen auf das Inverkehrbringen aller dem Eichrecht unterliegenden Messgeräte sowie die messtechnische Prüfung von Messgeräten nach ihrem Inverkehrbringen zu übertragen.

5. Gibt es nach Auffassung der Bundesregierung Möglichkeiten zum Abbau von Eichpflichten, die realisiert werden könnten, ohne dass damit ein Rückschritt beim Verbraucherschutz und dem Schutz des fairen Wettbewerbs verbunden wäre, und wenn ja, welche sind dies?

Die Bundesregierung sieht Möglichkeiten zum Abbau von Eichpflichten insbesondere in den Bereichen, in denen sich gleich starke Geschäftspartner gegenüberstehen, die ihre Interessen selbst wahrnehmen können. Neben dem Entfall der Eichpflicht kommt in diesen Fällen auch der Ersatz eichrechtlicher Vorgaben durch adäquate Regelungen der betroffenen Geschäftspartner in Betracht, deren Einhaltung behördlich überwacht wird.

6. Sieht die Bundesregierung die Möglichkeit der Verlängerung der Eichgültigkeitsdauer, und wenn ja, für welche Produkte?

Die Bundesregierung sieht grundsätzlich auch die Möglichkeit der Verlängerung von Eichgültigkeitsdauern, dies könnte z. B. bei elektronischen Elektrizitätszählern der Fall sein. Denkbar ist nach Auffassung der Bundesregierung jedoch auch, die Fristen für die Nacheichung zu flexibilisieren, d. h. nicht wie bisher starre Fristen für die Nacheichung festzusetzen, sondern diese vom individuellen Verhalten einer Messgeräteart abhängig zu machen. Zur Entscheidung, bei welchen Messgeräten eine Verlängerung bzw. Flexibilisierung der Eichgültigkeitsdauer in Betracht kommt, müssen zunächst die Erfahrungen der für den Vollzug zuständigen Eichverwaltungen der Bundesländer mit den einzelnen Messgerätearten herangezogen werden.

7. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Wirtschaftsministerkonferenz, dass künftig die technische Prüfung von Messgeräten in der Regel privaten Stellen übertragen werden sollte, und wenn nein, warum nicht?

8. Wenn ja, welche Aufgaben im Bereich des Eichwesens sollen nach Auffassung der Bundesregierung privatisiert werden?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 4 dargestellt, ist die Bundesregierung der Auffassung, dass der neue Ansatz mit der Konformitätsbewertung durch private Stellen auf die messtechnische Prüfung von Messgeräten nach ihrem Inverkehrbringen übertragen werden sollte.

9. Inwieweit soll die Privatisierung im Wege der Beleihung erfolgen, und inwieweit und wofür will die Bundesregierung die Möglichkeit der Akkreditierung vorsehen?

Im geltenden Eichrecht ist von dem Instrument der Beleihung Gebrauch gemacht worden bei den staatlich anerkannten Prüfstellen für Versorgungsmessgeräte, deren Kompetenz durch die Eichbehörden festgestellt wurde. Die Akkreditierung als Möglichkeit der Kompetenzfeststellung von Konformitätsbewertungsstellen gewinnt eine immer größere Bedeutung. Beide Instrumente können im Rahmen der Einbeziehung privater Stellen genutzt werden. Die Bundesregierung wird bei der Vorbereitung der Gesetz- und Verordnungsentwürfe diese Möglichkeiten prüfen und entsprechende Vorschläge vorlegen, aus heutiger Sicht besteht allerdings eine Präferenz für die Akkreditierung.

10. Inwieweit und für welche Bereiche (z. B. Waagen) sieht die Bundesregierung ein Potential für zukünftig als Sachverständige akkreditierte Unternehmen, ihre Dienstleistung in ganz Europa anbieten zu können?

Durch europäisches Recht ist das erstmalige Inverkehrbringen von Messgeräten weitgehend harmonisiert, mit dem Ziel, Handelshemmnisse beim grenzüberschreitenden Handel mit Messgeräten abzubauen. Unternehmen, die in diesem Bereich als benannte Stellen anerkannt wurden, können diese Dienstleistung in der Europäischen Union anbieten. Die Verwendung von Messgeräten einschließlich ihrer Überwachung, ihre regelmäßige Prüfung (Nacheichung) sowie die Frage, welche Stellen diese Aufgaben erfüllen können, ist dagegen rein national und in den EU-Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich geregelt, so dass die Bundesregierung keine Aussagen über das Potential sachverständiger akkreditierter Unternehmen treffen kann.

11. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass bislang beispielsweise Waagen trotz mit Waageservicebetrieben bestehender Wartungs-Verträge zusätzlich vom Eichamt geprüft werden müssen, und wenn ja, warum?

Nach geltendem Eichrecht müssen Messgeräte, also auch Waagen, regelmäßig nachgeeicht werden. Diese Nacheichung muss von Eichbehörden oder bei Versorgungsmessgeräten von staatlich anerkannten Prüfstellen als Beliehene vorgenommen werden. Diese Pflicht besteht unabhängig vom Bestehen von Wartungsverträgen. Grund hierfür ist, dass zum Schutz des Verbrauchers und des fairen Wettbewerbs eine unabhängige Stelle die Übereinstimmung verwendeter Messgeräte mit den gesetzlichen Vorgaben zu prüfen hat. Hinzu kommt, dass die Nacheichung in der Praxis über eine messtechnische Prüfung des Messgerätes hinausgeht, in dem sie auch die Überwachung des Messgeräteverwenders z. B.

im Hinblick auf mögliche Manipulationen und der richtigen Messgeräteverwendung einschließt; diese Aufgaben können von vertraglich gebundenen Wartungsunternehmen nicht wahrgenommen werden.

12. Wird die Bundesregierung die Neuregelung des gesetzlichen Messwesens dazu nutzen, derartige Doppelprüfungen zu vermeiden, und wenn ja, wie will die Bundesregierung dies regeln?

Ziel der Neuregelung des gesetzlichen Messwesens ist die Deregulierung des Eichrechts bei gleichzeitigem Erhalt des Verbraucherschutzes. Einerseits sollen den Messgeräteverwender belastende Doppelprüfungen vermieden werden, andererseits muss aber auch das Vertrauen des von der Messung Betroffenen, z. B. des Kunden im Supermarkt, in richtige Messungen erhalten bleiben. Wenn also bisher behördliche Aufgaben auf Private übertragen werden, so müssen diese hohe Anforderungen an Unabhängigkeit und Kompetenz besitzen.

13. Welche Kosteneinsparungen könnten nach Einschätzung der Bundesregierung durch die Privatisierung des Eichwesens erreicht werden, und auf welchen Berechnungen beruht diese Einschätzung?

Die Bundesregierung vermag derzeit die Kosteneinsparungen durch die stärkere Übertragung von Aufgaben auf Private nicht einzuschätzen, da die genauen Rahmenbedingungen für die Übertragung noch nicht endgültig festgelegt sind und dementsprechend auch noch nicht vorhersehbar ist, in welchem Umfang Private von der Möglichkeit der Aufgabenwahrnehmung Gebrauch machen werden. Die Bundesländer weisen allerdings vielfach darauf hin, dass durch die Übertragung von bisher gebührenfähigen Aufgaben auf Private einerseits Einnahmen entfallen werden, andererseits aber nichtgebührenfähige Überwachungsaufgaben bei den Behörden verbleiben, die diese in der Praxis mit gebührenfähigen Aufgaben wie z. B. der Nacheichung kombinieren konnten. Insbesondere die von der Europäischen Messgeräterichtlinie geforderte effiziente nationale Marktüberwachung zur Aufrechterhaltung des Verbraucherschutzes in Verbindung mit technisch komplizierteren Messgeräten und -systemen erfordert bei den Behörden qualifiziertes Personal, das nach dem Entfall von Gebühren dann vollständig aus den Länderhaushalten zu finanzieren wäre.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333